

## Anhang 1: Leitideen für die Bewirtschaftungseinheiten Raum und Umwelt VBS

Untenstehend werden die Kernaussagen für alle BWE-Einteilungen tabellarisch aufgeführt:  
(Vorgaben GS VBS)

<b>Einteilung AA</b>	<b>Dunkelgrün</b>
BWE, die langfristig militärisch genutzt werden soll.	
<hr/>	
<b>Leitidee</b>	
<b>N + L (NLA):</b> Massnahmen gemäss Programm Natur-Landschaft-Armee NLA (10 Arbeitsschritte des NLA-Programms): Erhaltung, Pflege und punktuelle Aufwertung der Natur- und Landschaftswerte werden sichergestellt.	
<b>Ionisierende Strahlung (Radon):</b> Die Radonkonzentrationen müssen periodisch gemessen werden. Werden Grenzwerte überschritten und/oder sind Personen situativ gefährdet (StSV, Art. 167, Abs. 2) müssen organisatorische oder technische Massnahmen zur Senkung der Radonkonzentration getroffen werden.	
<b>NIS:</b> Die Emissions- und Immissionswerte von Strahlungsquellen werden überprüft. Bei Bedarf werden Sanierungen vorgenommen, um den Schutz von Personen gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu gewährleisten.	
<b>Altlasten/Boden:</b> Situativ (Umweltgefährdung, Bauprojekt, ...) Massnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Altlasten, Sanierung oder Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft.	
<b>Störfall:</b> Umsetzung aller zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind.	
<b>Wasser (GEP):</b> Umsetzung aller Massnahmen mit hoher (bis 5 Jahre) und mittlerer (bis 10 Jahre) Priorität. Massnahmen mit geringer Priorität (> 10 Jahre) werden nach 10 Jahren resp. im Rahmen der GEP-Nachführung nochmals geprüft und neu priorisiert. Es ist eine GEP-Nachführung sicherzustellen.	
<b>Luft:</b> Sanierung der Wärmeerzeugungen innerhalb der LRV-Sanierungsfristen (normalerweise 5 Jahre). Ausarbeitung einer Variantenstudie für die neue Wärmeerzeugung. Verzicht auf fossile Brennstoffe bei Ersatz oder Neubauten.	
<b>Energie:</b> <u>Energieeffizienz und erneuerbare Energien</u>	
Konsequente Umsetzung der Vorgaben aus dem Energiekonzept VBS und Energie Vorbild Programm Bund (inkl. Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie wie Photovoltaik-Anlagen).	
<u>Betriebsoptimierung</u>	
Umsetzung aller Massnahmen mit hoher (Payback < 2 Jahre oder zwingende Gründe) und mittlerer (Payback > 2 Jahre und ≤ Nutzungsdauer) Priorität aus der Energieplanung Areal (EA).	
Massnahmen mit geringer Priorität (Payback nicht bestimmbar, Massnahmen zur Zielerreichung) aus der EA werden im Rahmen der EA-Nachführung situativ geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.	
<b>Lärm:</b> Sanierung der Spl mit allen Massnahmen bis Mitte 2025 (inkl. Monitoring und Lärmbelastungskataster).	
<b>Denkmalschutz:</b> Bei der Instandhaltung und baulichen Veränderungen wird der denkmalpflegerischen Bedeutung (national, regional, lokal) angemessen Rechnung getragen.	
<b>Raumplanung/Interessenwahrung:</b> Die Nutzung der Immobilien ist sicherzustellen. Dabei sind sowohl die bestehenden militärischen Nutzungen vor Einschränkungen durch Planungen Dritter zu bewahren als auch der benötigte Handlungsspielraum für zukünftige Entwicklungen zu gewährleisten.	
Bedürfnisse Dritter sind zu berücksichtigen, sofern die Interessen des VBS gewahrt werden können.	
<b>Einteilung A</b>	<b>Hellgrün</b>
BWE, die mittelfristig militärisch genutzt werden soll.	

---

### Leitidee

**N + L (NLA):** Massnahmen gemäss Programm Natur-Landschaft-Armee NLA (10 Arbeitsschritte des NLA-Programms): Erhaltung und Pflege der Natur- und Landschaftswerte wird sichergestellt.

**Ionisierende Strahlung (Radon):** Die Radonkonzentrationen müssen periodisch gemessen werden. Werden Grenzwerte überschritten und/oder sind Personen situativ gefährdet (StSV, Art. 167, Abs. 2) müssen organisatorische oder technische Massnahmen zur Senkung der Radonkonzentration getroffen werden.

**NIS:** Die Emissions- und Immissionswerte von Strahlungsquellen werden überprüft. Bei Bedarf werden Sanierungen vorgenommen, um den Schutz von Personen gemäss der Verordnung über den Schutz vor ionisierender Strahlung zu gewährleisten.

**Altlasten/Boden:** Situativ (Umweltgefährdung, Bauprojekt, ...) Massnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Altlasten, Sanierung oder Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft.

**Störfall:** Umsetzung aller zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind.

**Wasser (GEP):** Umsetzung aller Massnahmen mit hoher Priorität (bis 5 Jahre).

Massnahmen mittlerer Priorität (bis 10 Jahre) sind in Abhängigkeit der Rest- und Nachnutzung umzusetzen.

Massnahmen mit geringer Priorität (> 10 Jahre) werden nach 10 Jahren resp. im Rahmen der GEP-Nachführung nochmals geprüft (bei verbleibender Nutzung > 6 Jahre).

Es ist eine GEP-Nachführung sicherzustellen (bei verbleibender Nutzung > 5 Jahre).

**Luft:** Sanierung der Wärmeerzeugungen innerhalb der LRV-Sanierungsfristen (normalerweise 5 Jahre).

Ausarbeitung einer Variantenstudie für die neue Wärmeerzeugung. Varianten mit fossilen Brennstoffen (mit den Umweltzuschlägen) sind unter Einhaltung MuKE 2014 (kantonale Energiegesetzgebung) zulässig.

### **Energie: Energieeffizienz**

Energieeffizienzmassnahmen im Bereich Gebäudehülle nur im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen mit analoger Eingriffstiefe

Weitere Massnahmen gemäss Energie – Vorbild – Bund nur wenn sie wirtschaftlich sind.

### **Erneuerbarer Energien**

Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie wie Photovoltaik-Anlagen nur wenn sie wirtschaftlich sind.

### **Betriebsoptimierung**

Umsetzung aller Massnahmen mit hoher (Payback < 2 Jahre oder zwingende Gründe) und mittlerer (Payback > 2 Jahre und ≤ Nutzungsdauer) Priorität aus der EA.

Massnahmen mit geringer Priorität (Payback nicht bestimmbar, Massnahmen zur Zielerreichung) aus der EA werden im Rahmen der EA-Nachführung situativ geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

**Lärm:** Sanierung bis Mitte 2025 (inkl. Monitoring und Lärmbelastungskataster) in Abhängigkeit der verbleibenden Nutzungsdauer :

< 2030 Fokus auf betrieblichen und organisatorischen Massnahmen.

> 2030 alle Massnahmen.

**Denkmalschutz:** Bei der Instandhaltung und baulichen Veränderungen wird der denkmalpflegerischen Bedeutung (national, regional, lokal) angemessen Rechnung getragen.

**Raumplanung/Interessenwahrung:** Die geplante Restnutzung ist sicherzustellen.

Die Weiternutzung beziehungsweise die Nachnutzung ist rechtzeitig zu klären.

Planungen und Bedürfnisse Dritter sind auch im Hinblick auf die Nachnutzung zu beurteilen.

---

### Einteilung B

Gelb

BWE, die überprüft wird und deren langfristige militärische Nutzung nicht gesichert ist.

---

### Leitidee

**N + L (NLA):** Massnahmen gemäss Programm Natur-Landschaft-Armee NLA (10 Arbeitsschritte des NLA-Programms): Erhaltung und Pflege der Natur- und Landschaftswerte werden sichergestellt.

**Ionisierende Strahlung (Radon):** Die Radonkonzentrationen müssen periodisch gemessen werden. Werden Grenzwerte überschritten und/oder sind Personen situativ gefährdet (StSV, Art. 167, Abs. 2) müssen organisatorische oder technische Massnahmen zur Senkung der Radonkonzentration getroffen werden.

**NIS:** Die Emissions- und Immissionswerte von Strahlungsquellen werden überprüft. Bei Bedarf müssen werden Sanierungen vorgenommen, um den Schutz von Personen gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu gewährleisten.

**Altlasten/Boden:** Situativ (Umweltgefährdung, Bauprojekt, ...) Massnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Altlasten, Sanierung oder Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft.

**Störfall:** Umsetzung aller zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind.

**Wasser (GEP):** Umsetzung aller Massnahmen mit hoher Priorität (bis 5 Jahre).

Massnahmen mittlerer Priorität (bis 10 Jahre) sind in Abhängigkeit der Rest- und Nachnutzung umzusetzen.

Massnahmen mit geringer Priorität (> 10 Jahre) werden nach 10 Jahren resp. im Rahmen der GEP-Nachführung nochmals geprüft (bei verbleibender Nutzung > 6 Jahre).

Es ist eine GEP-Nachführung sicherzustellen (bei verbleibender Nutzung > 5 Jahre).

**Luft:** Sanierung der Wärmeergezeugungen innerhalb der LRV-Sanierungsfristen (normalerweise 5 Jahre).

Ausarbeitung einer Variantenstudie für die neue Wärmeergezeugung. Varianten mit fossilen Brennstoffen (mit den Umweltzuschlägen) sind unter Einhaltung MuKE 2014 (kantonale Energiegesetzgebung) zulässig.

**Energie: Energieeffizienz**

Energieeffizienzmassnahmen im Bereich Gebäudehülle nur im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen mit analoger Eingriffstiefe

Weitere Massnahmen gemäss Energie – Vorbild – Bund, wenn sie wirtschaftlich sind.

Erneuerbarer Energien

Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie wie Photovoltaik-Anlagen nur, wenn sie wirtschaftlich sind.

Betrieboptimierung

Umsetzung aller Massnahmen mit hoher (Payback < 2 Jahre oder zwingende Gründe) und mittlerer (Payback > 2 Jahre und ≤ Nutzungsdauer) Priorität aus der EA.

Massnahmen mit geringer Priorität (Payback nicht bestimmbar, Massnahmen zur Zielerreichung) aus der EA werden im Rahmen der EA-Nachführung situativ geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

**Lärm:** Sanierung bis Mitte 2025 (inkl. Monitoring und Lärmbelastungskataster) in Abhängigkeit der verbleibenden Nutzungsdauer :

< 2030 Fokus auf betrieblichen und organisatorischen Massnahmen.

> 2030 alle Massnahmen.

**Denkmalschutz:** Bei der Instandhaltung und baulichen Veränderungen wird der denkmalpflegerischen Bedeutung (national, regional, lokal) angemessen Rechnung getragen.

**Raumplanung/Interessenwahrung:** Die geplante Restnutzung ist sicherzustellen.

Die Weiternutzung beziehungsweise die Nachnutzung ist rechtzeitig zu klären.

Planungen und Bedürfnisse Dritter sind auch im Hinblick auf die Nachnutzung zu beurteilen.

## Einteilung C

Rot

BWE, die zukünftig nicht mehr militärisch genutzt wird und die aus dem Kernbestand ausscheidet.

### Leitidee

**N + L (NLA):** Einstellung Programm NLA. Minimierung von Erhalt und Pflege der Natur- und Landschaftswerte.

Bei Verkauf, Übertragung der Verantwortung auf dem Käufer.

Bei Verbleib im Bundeseigentum, sicherstellen von Erhalt und Pflege der Natur- und Landschaftswerte.

**Ionisierende Strahlung (Radon):** Die Radonkonzentrationen können situativ gemessen werden. Werden Grenzwerte überschritten müssen organisatorische oder technische Massnahmen zur Senkung der Radonkonzentration getroffen werden.

**NIS:** Es muss situativ und fallweise beurteilt werden, ob die Immissionen und Emissionen der Strahlungsquellen Bestandsaufnahmen, Beurteilungen und Sanierungen gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung verlangen.

**Altlasten/Boden:** Untersuchung, ggf. Sanierung oder Nutzungseinschätzung für die Landwirtschaft vor der Rückgabe.

**Störfall:** Umsetzung der zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen, die nach dem Stand der

Sicherheitstechnik verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind. Dabei ist das Verhältnis zwischen dem bestehenden Risiko, dem Sicherheitsgewinn und der verbleibender Nutzungsdauer angemessen zu berücksichtigen. Es stehen in erste Linie organisatorische Massnahmen (u.a. eingeschränkte Nutzung der Anlage) im Vordergrund.

**Wasser (GEP):** Umsetzung der Massnahmen mit hoher Priorität (bis 5 Jahre) in Abhängigkeit der Rest- und Nachnutzung (nach Möglichkeit durch Überbindung an den Nachnutzer).

**Luft:** Wenn möglich, Verzicht auf eine Sanierung (Verlängerung der Sanierungsfrist).

Bei Ausfall / Defekt der bestehenden Wärmeerzeugung, mit Reparatur oder Provisorien in Abhängigkeit der Rest- und Nachnutzung überbrücken.

Ersatz nur im Zusammenhang mit Nachnutzung.

**Energie:** Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Betriebsoptimierung

Massnahmen nur in Ausnahmefällen bei Wirtschaftlichkeit.

**Lärm:** Massnahmen nur in Ausnahmefällen.

Sanierung durch Schliessung bis Mitte 2025.

**Denkmalschutz:** Minimale Massnahmen bei nationaler Bedeutung.

Massnahmen im Hinblick auf die Übertragung an einen zivilen Nachnutzer (nationale, regionale oder lokale Bedeutung).

**Raumplanung/Interessenwahrung:** Die geplante Restnutzung ist grundsätzlich sicherzustellen.

Die mögliche Nachnutzung ist mit den Kantonen und Gemeinden frühzeitig zu evaluieren.

#### Einteilung CC

Dunkelrot

BWE, die zurzeit nicht mehr militärisch genutzt wird aber als strategische Reserve im Kernbestand bleibt.

---

##### Leitidee

Leitidee nicht nötig

#### Einteilung O

Grau

BWE, die nicht mehr militärisch genutzt wird und die vom Kernbestand in den Dispositionsbestand überführt wurde.

---

##### Leitidee

Leitidee nicht nötig

#### Einteilung X

Schwarz

BWE, die aufgrund Rückbau, Veräusserung etc. nicht mehr im Portfolio des VBS ist.

---

##### Leitidee

Leitidee nicht nötig

\*Massnahmen: betrieblich, organisatorisch, technisch oder baulich